



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Grundsteuergesetz (BayGrStG)
(Drs. 18/15755)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach Art. 9b werden folgende Art. 10 und 11 eingefügt:

„Art. 10

Berechnung und Darstellung aufkommensneutraler Hebesätze für jede Kommune

Die Staatsregierung berechnet für jede Kommune für die Grundsteuer B jedes Jahr die Höhe desjenigen Hebesatzes, der im Vergleich zum Jahr 2024 je Kommune zu einer Aufkommensneutralität bei der Grundsteuer führen würde.

Art. 11

Vorausgefüllte digitale Grundsteuererklärung

Die zur Berechnung der Grundsteuer vorhandenen Daten werden in einer von staatlicher Seite vorausgefüllten Grundsteuerklärung den Bürgerinnen und Bürgern unverbindlich bereitgestellt.“

2. Der bisherige Art. 10 wird Art. 12.

Begründung:

Zu Nr. 1 – Art. 10: Durch die Berechnung und Darstellung eines fiktiven, aufkommensneutralen Hebesatzes für jede Kommune durch die Staatsregierung wird gegenüber den Bürgerinnen und Bürger Transparenz geschaffen, sodass sichtbar wird, in welcher Höhe der kommunenspezifische Hebesatz angepasst werden müsste.

Zu Nr. 1 – Art. 11: Da die zur Berechnung der Grundsteuerlast vorhandenen Daten den Ämtern in Bayern bereits vorliegen, sollen die Bürgerinnen und Bürger Bayerns durch eine vorausgefüllte digitale Grundsteuererklärung von unnötiger Bürokratie entlastet werden.